

# Vermeidung von Altersarmut in der Rentenversicherung oder der Grundsicherung?

**Gundula Roßbach**

Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Bund

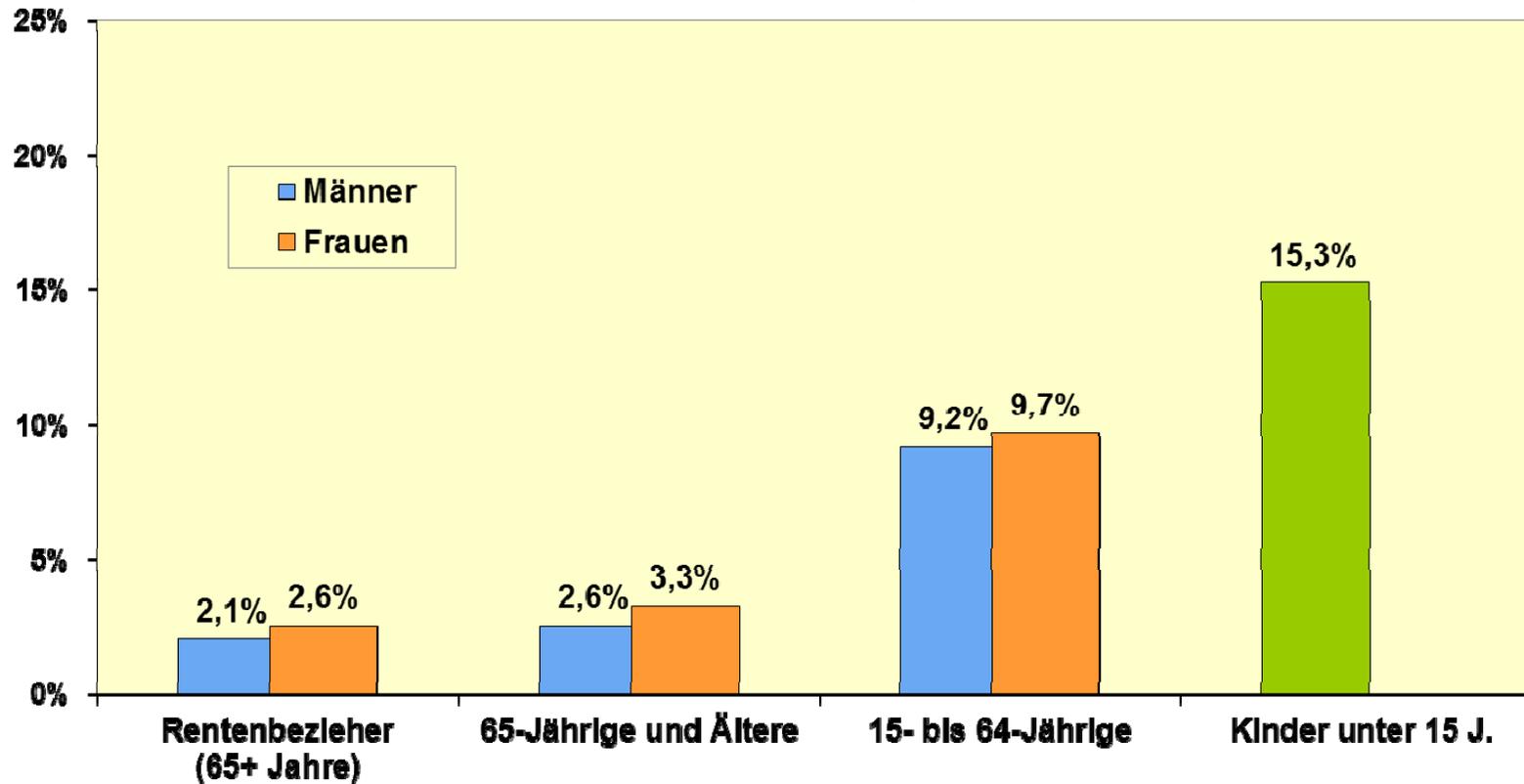
Kooperationsveranstaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund  
und der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V.

Berlin, 4. März 2016

1. Bestandsaufnahme Altersarmut
2. Ursachenorientierte Armutsbekämpfung
3. Kompensatorische Armutsbekämpfung:
  - Rentenversicherung
  - Grundsicherung
4. Fazit

# 1. Bestandsaufnahme Altersarmut

**Grundsicherungsquote**  
Anteil der Bezieher von Grundsicherungsleistungen\*  
(Stand: 31.12.2013)



\* Bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen nach SGB II + SGB XII



**Armut bei älteren Menschen heute deutlich seltener als bei Menschen in der Erwerbsphase oder Kindern/Jugendlichen**

# 1. Bestandsaufnahme Altersarmut

**Aber: Gesellschaftliche/Ökonomische/Politische Entwicklungen können künftigen Anstieg der Altersarmut zur Folge haben:**

- Verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit
- Unzureichende Sicherung bei Erwerbsminderung
- Erwerbsarbeit ohne obligatorische Alterssicherung
- Ausweitung des Niedriglohnsektors
- Leistungseinschränkungen in der GRV
- Negative Vorsorgeanreize

# 1. Bestandsaufnahme Altersarmut

## Vermeidung von Altersarmut

Vorsorge oder Nachsorge?



**Präventive Ansätze**  
„Vermeidung von Altersarmut“

Ursachenorientierte  
Präventionsmaßnahmen

**Kompensatorische Ansätze**  
„Ausgleich von Altersarmut“

- Maßnahmen in der GRV
- Maßnahmen in der Grundsicherung

## 2. Ursachenorientierte Armutsbekämpfung

### Mögliche Ansätze zur ursachenorientierten Vermeidung von Altersarmut (I)

#### **Ursache: Verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit**

- Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen)
- Rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit

#### **Ursache: Unzureichende Sicherung bei Erwerbsminderung**

- Verbesserung der EM-Renten in der GRV
- Akzeptable Zusatzsicherungsmöglichkeiten in der 2. und 3. Säule
- Prävention / Reha

#### **Ursache: Erwerbsarbeit ohne obligatorische Alterssicherung**

- Obligatorische Absicherung für alle Formen der Erwerbsarbeit

## 2. Ursachenorientierte Armutsbekämpfung

### Mögliche Ansätze zur ursachenorientierten Vermeidung von Altersarmut (II)

#### **Ursache: Ausweitung des Niedriglohnsektors**

- Bildungsinvestitionen/Mindestlohn

#### **Ursache: Leistungseinschränkungen in der GRV**

- Leistungsverbesserungen in der GRV
- Anreize/Förderung einer stärkeren Zusatzvorsorge

#### **Ursache: Negative Vorsorgeanreize**

- Freibeträge in der Grundsicherung

## 2. Ursachenorientierte Armutsbekämpfung

**Anstieg der Altersarmut:  
Bereits eingeleitete Gegenmaßnahmen/Entwicklungen**

**Verbesserungen bei den  
Erwerbsminderungsrenten**

**Sozialversicherungspflicht  
von Minijobs**

**Steigende  
Beschäftigungsquoten  
Älterer**

**Einführung des  
Mindestlohns**

**Anstieg der  
Erwerbsbeteiligung  
von Frauen**

**Ausbau der  
familienbezogenen  
Leistungen in der GRV**

**Steigendes  
Rentenzugangsalter**

### 3. Kompensatorische Armutsbekämpfung

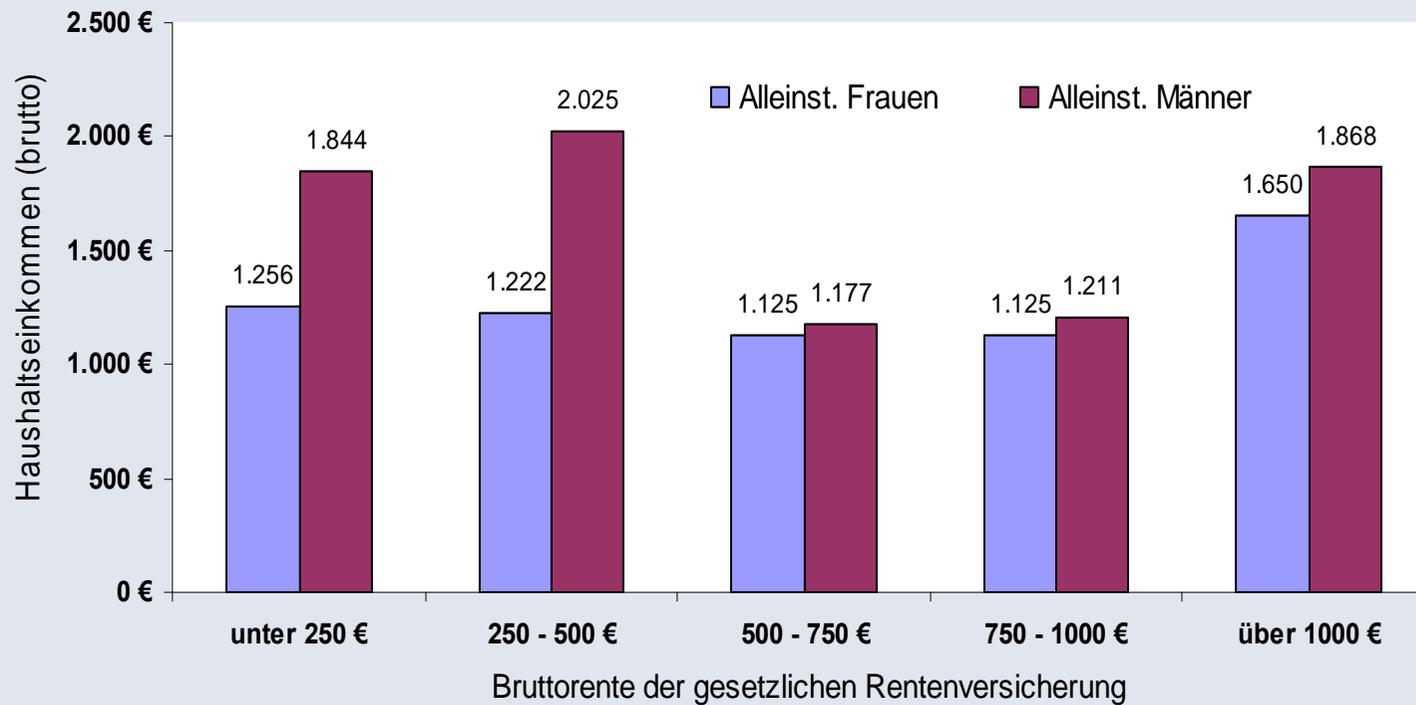
#### Kompensatorische Armutsbekämpfung: GRV oder Grundsicherung?



### 3. Kompensatorische Armutsbekämpfung: Rentenversicherung

#### Zusammenhang zwischen GRV-Rente und Gesamteinkommen im Alter

Höhe der GRV-Bruttorente und des Brutto-Haushaltseinkommens der 65Jährigen und älteren

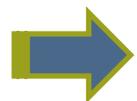
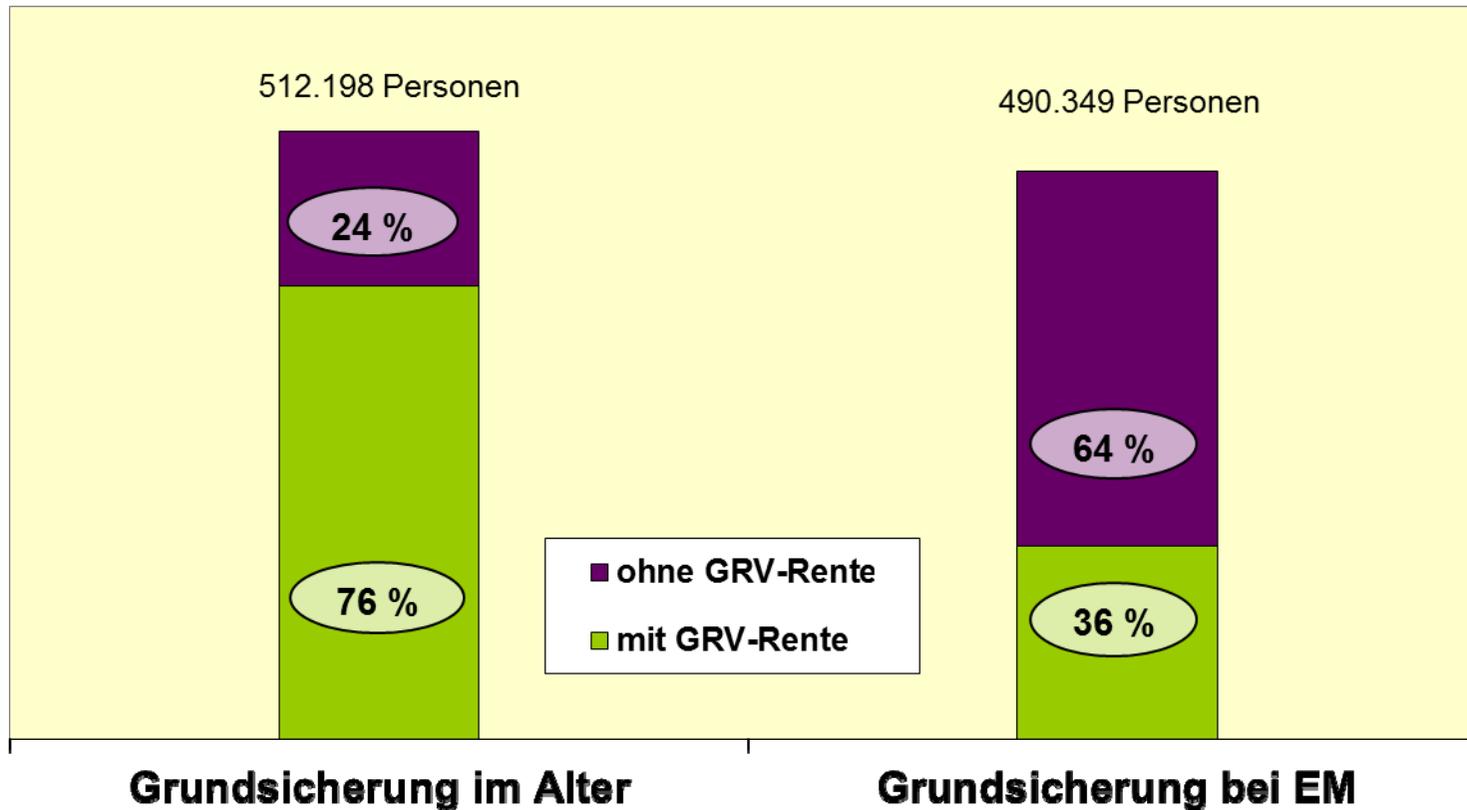


Quelle: Alterssicherungsbericht 2012

➔ **Niedrige GRV-Renten ≠ Altersarmut**

### 3. Kompensatorische Armutsbekämpfung: Rentenversicherung

**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:  
Grundsicherungsbezieher mit und ohne GRV-Rente  
(Stand: 31.12.2014)**



Ein erheblicher Teil der Grundsicherungsempfänger ist nicht wegen zu niedriger GRV-Rente bedürftig – sondern hat überhaupt keine Rente!

### 3. Kompensatorische Armutsbekämpfung: Rentenversicherung

Aufwertung bestimmter Zeiten?

#### Wiedereinführung/Verlängerung der Rente nach Mindestentgelt?

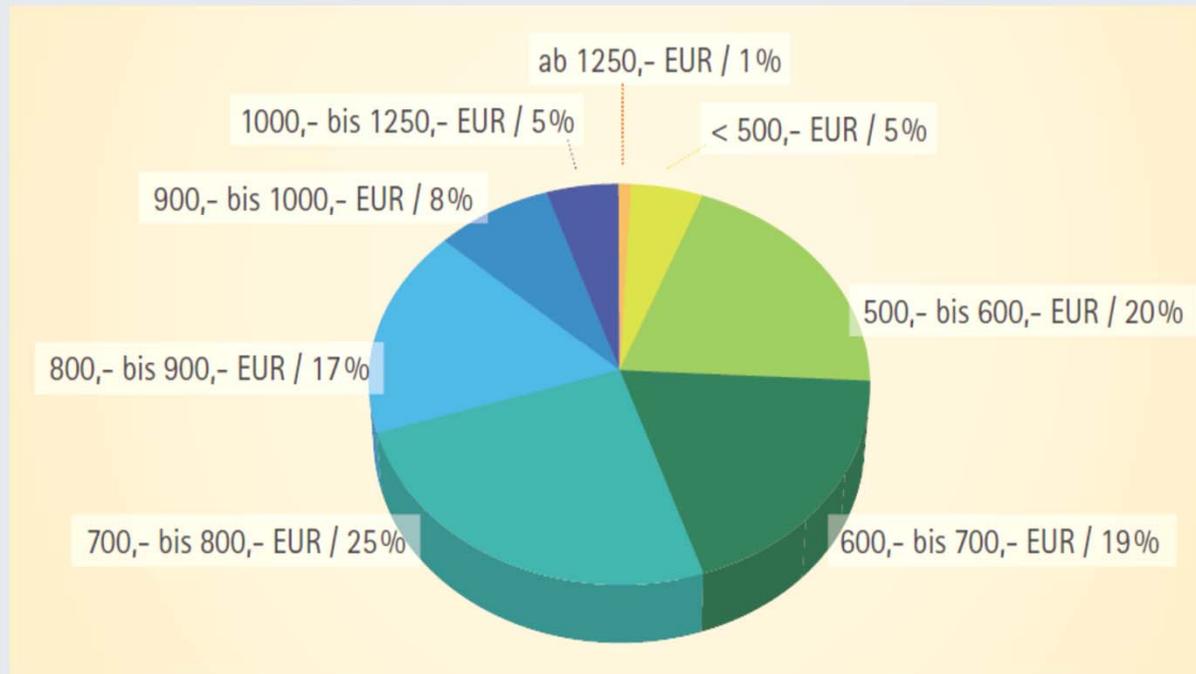
Anhebung niedriger Beitragszeiten um 50% auf maximal 75% eines Durchschnittsverdieners, wenn mindestens 35 Versicherungsjahre vorhanden und durchschnittliche Anwartschaften geringer als 75% eines Durchschnittsverdieners.

Versicherungs- jahre	Einkommens- position	Rente ohne Anhebung	Rente mit Anhebung
30	70%	613	613
35	50%	511	767
35	60 %	613	767
45	50%	657	986

### 3. Kompensatorische Armutsbekämpfung: Rentenversicherung

Anhebung der Rente auf bestimmten Betrag?

Verteilung der laufenden monatlichen Bruttobedarfe der  
Grundsicherung Ende 2012



< 700 € : 44%

> 800 € : 30%

Quelle: Kaltenborn (2014) Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, [www.fna-rv.de](http://www.fna-rv.de)

Grundsicherung: Anspruch abhängig von individuellem Bedarf  
**=> Es gibt keine „allgemeine Grundsicherungsschwelle“**

### 3. Kompensatorische Armutsbekämpfung: Rentenversicherung

#### Bedürftigkeitsgeprüfte Anhebung niedriger Renten?

- Bedürftigkeitsgeprüfte Altersrente verwischt die Grenze zwischen erworbenem Rentenanspruch und Fürsorge (Akzeptanz der gRV)
- Rentenversicherung kennt den Haushaltszusammenhang nicht
- Bedarfsprüfung wäre aufwändig und würde ggf. Doppelstrukturen in der Verwaltung schaffen
- Bedarfsprüfung bei Auslandsrenten kaum möglich

### 3. Kompensatorische Armutsbekämpfung: Grundsicherung

#### Freibeträge in der Grundsicherung

##### **Prozentuale Freibeträge** auf Alterssicherungsleistungen

- Erreichen zielgenau die Bedürftigen
- Stellen sicher, dass jeder der vorgesorgt hat mehr erhält als derjenige der nicht vorgesorgt hat
- Können erreichen, dass mehr Vorsorge zu einem höheren Alterseinkommen führt
- Belasten die Rentenversicherung nicht mit Bedarfsprüfungen
- Führen jedoch zu einer Erhöhung der Anzahl der Grundsicherungsberechtigten

## 4. Fazit

- Heutige Rahmenbedingungen: Altersarmut kann durch Regelungen in der GRV nicht für alle beseitigt werden, weil ein Teil der Betroffenen keine Rentenansprüche in der GRV hat
- Angesichts der regional sehr unterschiedlichen Bedarfshöhe ist eine effiziente Armutsvermeidung durch die bundeseinheitlich geregelte GRV nicht möglich
- Mindestsicherungselemente (d.h. Fürsorgeelemente) in der GRV würden das Äquivalenzprinzip schwächen und könnten so die Akzeptanz der GRV beeinträchtigen
- Die Berücksichtigung von Fürsorgeelementen erfordert hohen Verwaltungsaufwand
- Freibeträge in der Grundsicherung vermindern negative Vorsorgeanreize
- Das Ziel: „Wer langjährig vorgesorgt hat, soll im Alter mehr haben als wenn er nicht vorgesorgt hätte“, wird durch Freibeträge erreicht

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit**

**Gundula Roßbach**

Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Bund